

Übersicht über gesetzliche Rahmenbedingungen und Richtlinien im Freiwilligendienst (FWD) im Sport

Im Sinne der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in den Freiwilligendiensten im Sport in Baden-Württemberg überprüfen wir, die Baden-Württembergische Sportjugend (BWSJ), als Träger, stetig die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Richtlinien in der praktischen Umsetzung vor Ort und unterstützen die Einsatzstellen bei dieser Aufgabe beratend.

Wir bitten daher folgende wichtige Regelungen zur Kenntnis zu nehmen und deren Einhaltung in der täglichen Arbeit in der Einsatzstelle und in der Zusammenarbeit mit dem Träger sowie eventuellen Kooperationspartnern zu beachten. Bitte leiten Sie diese Informationen auch an ihre Kooperationspartner weiter.

Bedingungen

- / Der FWD im Sport ist nach den geltenden Gesetzen (FSJ/SuS: Jugendfreiwilligendienstegesetz; BFD: Bundesfreiwilligendienstegesetz) und Verordnungen (Arbeitszeitgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Bundesurlaubsgesetz) durchzuführen. Schriftliche und mündliche Weisungen des Trägers sind zu beachten.
- / Freiwillige im Sinne der geltenden Gesetze (§2 Abs. 1 JFDG/BFDG) sind Personen, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben.
- / Bei der Erstellung des Stundenplans der Freiwilligen ist von einer 5-Tage-Woche (38,5 Wochenstunden) bzw. im Freiwilligendienst in Teilzeit von der in der Vereinbarung festgelegten Wochenarbeitszeit und der festgelegten Anzahl an wöchentlichen Arbeitstagen auszugehen und bei Einsatz an dienstfreien Tagen entsprechend Freizeitausgleich zu gewähren. Überstunden sind zeitlich begrenzt möglich, diese sollten jedoch zeitnah abgebaut werden. Die Freiwilligen dürfen nur in Tätigkeitsbereichen eingesetzt werden, für die eine Befreiung von der Umsatz- bzw. Körperschaftssteuer besteht.
- / Beim Einsatz von Freiwilligen ist Arbeitsplatzneutralität zu wahren. Durch den Einsatz von Freiwilligen darf in der Einsatzstelle weder ein vorhandener Arbeitsplatz wegfallen noch die Einrichtung eines Arbeitsplatzes unterbleiben. Freiwillige dürfen ausschließlich zur Unterstützung des hauptamtlichen Fachpersonals eingesetzt werden.

Auflagen

- / Die Einsatzstelle darf nur Freiwillige im FWD im Sport beschäftigen, die eine Vereinbarung mit der Einsatzstelle und dem Träger geschlossen haben.
- / Die Einsatzstelle hat sicherzustellen, dass eine Fachkraft die Freiwilligen in die Einsatzstelle und in die Arbeit bei den Kooperationspartnern einführt. Die Ansprechperson ist für die Zuweisung des Aufgabenbereichs und die fachliche Anleitung sowie für die regelmäßige persönliche und fachliche Begleitung im Arbeitsfeld (beispielsweise durch Anleitungsgespräche) verantwortlich. Im Falle einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpersonen (Krankheit, Auslandsaufenthalt, o. ä.) ist zwingend der Träger zu informieren. Eine Vertretung seitens der Einsatzstelle ist sicherzustellen.
- / Die Freiwilligen zu überwiegend praktischen Hilfstätigkeiten herangezogen (§ 3 Abs. 1 JFDG/BFDG). Der Einsatz im Schulunterricht darf nur unter ständiger Aufsicht und in Verantwortung einer Lehrkraft erfolgen.
- / Die Freiwilligen sind nur mit Aufgaben zu betrauen, die deren Alter und persönlichen Fähigkeiten entsprechen.
- / Die Freiwilligen müssen während der vereinbarten Arbeitszeit auslastend beschäftigt werden.

- / Freiwillige dürfen nicht zu Nachtdiensten herangezogen werden. Begründete Ausnahmen sind möglich.
- / Regelmäßige Reflexionsgespräche (mind. zwei bezogen auf einen zwölfmonatigen Freiwilligendienst) zwischen Freiwilligen und Ansprechpersonen der Einsatzstelle sowie zwischen den Freiwilligen und dem Träger auf den Seminaren werden sichergestellt.
- / Bezogen auf einen zwölfmonatigen Freiwilligendienst sind 25 Bildungstage verpflichtend. Diese Tage werden im FWD im Sport durch jeweils fünf Tage im Einführungs-, Zwischen- und Abschlussseminar der BWSJ sowie mindestens zehn weiteren Bildungstagen abgedeckt. Die Seminare sind fester Bestandteil der pädagogischen Begleitung.

Die Einteilung zu den oben genannten Trägerseminaren erfolgt durch die BWSJ. Die Teilnahme an den Seminaren ist verpflichtend und gilt als Arbeitszeit. An Seminartagen gilt die regelmäßige Dienstzeit des jeweiligen Tages als geleistet. Fallen Seminartage auf Tage, die ansonsten für die an dem Seminar teilnehmende Person in der Einsatzstelle dienstfrei wären, so erhält die teilnehmende Person die gleiche Anzahl an dienstfreien Tagen als Ersatz.

Zusätzliche Bildungstage sind prinzipiell möglich. In diesem Fall ist die Freistellung der Freiwilligen, sowie die Anmeldung und Kostenübernahme der Maßnahme in der Einsatzstelle zu klären. Als Bildungstage werden nicht angerechnet:

- / Exkursionen ausschließlich mit touristischem Freizeitwert
- / Kurse mit Berufsausbildungscharakter
- / Hospitationen (Ausnahmen sind Hospitationen, die zur Berufsorientierung dienen)

Alle Seminarzeiten sind verpflichtend und von der Urlaubsplanung ausgeschlossen. Die Einsatzstelle ist dazu verpflichtet, Seminarzeiten mit den Freiwilligen durchzusprechen. Zudem sollten die Freiwilligen für den hohen Stellenwert der Seminare sensibilisiert werden.

Bei der Verlängerung des Dienstes auf 18 Monate verlängert sich die Zahl der Bildungstage um einen Tag je Monat der Verlängerung.

Wird ein Dienst unterhalb der Regeldauer von 12 Monaten absolviert, so ist die Bildungszeit entsprechend anteilmäßig zu gestalten. Bei einem sechs Monate dauernden Dienst sind anteilmäßig 15 Bildungstage verpflichtend.

- / Die von der BWSJ kommunizierten Termine und Fristen bezüglich Rückmeldungen, einzureichender Unterlagen, etc. sind einzuhalten. In begründeten Fällen kann der Träger auf Anfrage der Einsatzstelle eine Fristverlängerung gewähren (siehe § 3 AVB: Verpflichtungserklärung der Einsatzstelle). Werden Fristen nicht eingehalten, behält sich die BWSJ eine Nichtbesetzung im kommenden Jahrgang vor.

Hinweise

- / Grundsätzlich besteht durch die Anerkennung als Einsatzstelle keine Garantie, dass in dieser Freiwillige eingesetzt werden. Hierzu bedarf es in jedem Jahr eine Absprache vor Beginn des Dienstjahres mit dem Träger. Informationen zum Besetzungsverfahren erhalten die anerkannten Einsatzstellen rechtzeitig von der BWSJ.
- / Die Anerkennung als Einsatzstelle im FWD im Sport ist auf der Homepage der Einsatzstelle kenntlich zu machen. Das Logo „Freiwilligendienste im Sport“ der Deutschen Sportjugend erhalten die Einsatzstellen von der BWSJ per E-Mail.
- / Es ist unbedingt darauf zu achten, dass für die zukünftigen Freiwilligen im Zeitraum von einem Monat und einem Tag vor Dienstbeginn kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht. Ansonsten entstehen über das ganze Dienstjahr hinweg deutlich höhere Sozialabgaben, die nicht von der BWSJ getragen werden können und demnach der Einsatzstelle in Rechnung gestellt werden.

Zusätzliche Auflagen für die Teilnahme am FSJ im Sport:

- / Die Freiwilligen dürfen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§2 Abs. 1 JFDG).
- / Der Schwerpunkt der FSJ-Tätigkeit muss in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen - Sportpraxis - liegen. Administrative Aufgaben wie Bürotätigkeit dürfen nicht mehr als ein Drittel der Gesamttätigkeit ausmachen. Entscheidend ist die gelingende Verbindung aus praktischer Tätigkeit in der Einsatzstelle und begleitender Bildungsarbeit.

Zusätzliche Auflagen für die Teilnahme am FSJ Sport und Schule:

- / Die Freiwilligen dürfen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§2 Abs. 1 JFDG).
- / Das FSJ Sport und Schule ist eindeutig als FSJ mit Sportprofil zu verstehen. Der Hauptaufgabenbereich in der Schule sollte in der Unterstützung des außerunterrichtlichen Schulsports liegen.
- / Im FSJ SuS muss die Tätigkeit zu 70% in der/den kooperierenden Grundschulen und zu 30% im Verein stattfinden.
- / Der Schwerpunkt der FSJ Sport und Schule-Tätigkeit muss in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen - Sportpraxis - liegen. Administrative Aufgaben wie Bürotätigkeit sollten nicht mehr als ein Drittel der Gesamttätigkeit ausmachen. Entscheidend ist die gelingende Verbindung aus praktischer Tätigkeit in der Einsatzstelle und begleitender Bildungsarbeit.
- / Neben den Trägerseminaren (Einführungs-, Zwischen- und Abschlusssseminar) ist die Teilnahme an der Übungsleiter C-Lizenz Breitensport mit dem Schwerpunkt Kinder und Jugendliche verpflichtend.
- / Wenn Freiwillige in der Begleitung des regulären Unterrichts eingesetzt werden, ist auf folgende Punkte zu achten:
 - / Die Freiwilligen dürfen im lehrplanmäßigen Unterricht **nicht alleine** eingesetzt werden! Eine eigenverantwortliche Übernahme von Unterrichtsstunden (z. B. im Krankheitsfall der Lehrkraft) ist zu keiner Zeit möglich!
 - / Anfangs hospitieren die Freiwilligen im Unterricht. Nach einer individuellen Eingewöhnungsphase dürfen und sollen sie auch verantwortungsvollere Aufgaben übernehmen (Anleitung Aufwärmspiel, Stundenanteile, etc.).
 - / Verpflichtend ist die ständige Präsenz der Lehrkraft, eine genaue Anleitung der Freiwilligen und ein regelmäßiges Feedback über inhaltliche Gestaltung und den Umgang mit Schulkindern.
 - / Sonderfall Schwimmen: Besonders bei einem Einsatz im Schwimmen ist darauf zu achten, dass den Freiwilligen niemals die alleinige Aufsicht oder Verantwortung im Sinne der Rettungsfähigkeit übertragen wird! Die Aufsicht und damit auch die dienst- und strafrechtliche Verantwortlichkeit obliegt den unterrichtenden Fachlehrkräften.

- / Die Kooperationsschule hat eine Betreuung der Freiwilligen durch eine entsprechend qualifizierte und ständig erreichbare Person sicherzustellen. Die Freiwilligen dürfen an maximal drei Grundschulen eingesetzt werden. Der Einsatzschwerpunkt der Freiwilligen ist an einer Stammgrundschule sicherzustellen. An dieser Schule sollte eine Teilnahme der Freiwilligen am gesamten Schulleben ermöglicht werden. Hierzu zählen beispielsweise die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen wie Schulfeiern, Sporttage, Landheime sowie die Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen wie Konferenzen aller Art. Organisatorische Absprachen bei möglichen Terminüberschneidungen sollten in Sonderfällen zwischen der Kooperationsschule und der Einsatzstelle erfolgen.
- / Sollte eine Einsatzstelle zwei freiwilligendienstleistende Personen im Format Sport und Schule beschäftigen, dürfen diese nicht an denselben Kooperationsschulen eingesetzt werden.
- / Die Einsatzstellenleitenden haben die Ansprechperson der Kooperationsschule/n über Mitteilungen des Trägers sowie Termine und Fristen zu informieren. Ein regelmäßiger fachlicher und organisatorischer Austausch zwischen Einsatzstellenleitenden und/oder pädagogischen Betreuenden im Verein und den Ansprechpersonen der Freiwilligen in der Schule muss gegeben sein. Für den Verhinderungsfall der Freiwilligen (Krankheit, Seminarzeit, etc.) sind vorab Regelungen zu treffen.
- / Für die im Rahmen des FSJ Sport und Schule geleisteten Dienste der Freiwilligen ist eine zusätzliche Finanzierung über Förderungen, Entgelte und Aufwandsentschädigungen seitens des Landes (z. B. Kooperation Schule-Verein, Jugendbegleiter) ausgeschlossen, da keine Doppelförderung möglich ist. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg finanziert den Einsatz der Freiwilligen in der Schule vollständig. Die Fördermittel werden von der BWSJ beantragt und abgerufen. Der Einsatzstellenbeitrag deckt folglich nur den Einsatz der Freiwilligen im Verein ab und ist somit vom Verein zu zahlen.

Zusätzliche Auflagen für die Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst (BFD):

- / Neben den schriftlichen und mündlichen Anweisungen des Trägers, sind auch die Weisungen des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zu beachten.
- / Die Einsatzstelle darf nur Freiwillige im BFD im Sport beschäftigen, die eine Vereinbarung mit dem BAFzA geschlossen haben (zusätzlich zur BWSJ-Vereinbarung). Die Kommunikation mit dem BAFzA läuft ausschließlich über die BWSJ.
- / Freiwillige dürfen während ihres Dienstes keine anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten im Verein, wie beispielsweise Vorstand oder Ähnliches, übernehmen.
- / Neben den Trägerseminaren (Einführungs-, Zwischen- und Abschlusssseminar) ist die Teilnahme an fünf Tagen an den Bildungszentren des BAFzA im Seminar zur politischen Bildung sowie an mindestens fünf weiteren Bildungstagen (Übungsleiterlizenz o.ä.) verpflichtend.
- / Im BFD im Sport für über 26-jährige Freiwillige sind mind. 12 Bildungstage, bezogen auf eine zwölfmonatige Vereinbarungslaufzeit, vorgeschrieben.